

Untersuchungsrahmen zur Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB

<b>Schutzgüter und Umweltbelange</b>	<b>§ 1 Abs. 6 BauGB</b>	<b>vorhandene Informationen, mögliche planungsrelevante Auswirkungen</b>	<b>Auswirkungen *) (ja/nein)</b>	<b>Untersuchungsumfang, Untersuchungsraum, Bewertungsverfahren</b>
Flora, Fauna	Nr. 7 a	Es sind nur geringe Vegetationsstrukturen vorhanden, östlich grenzt ein Friedhof an das Plangebiet	nein	Im Rahmen von Abbruch- und Baugenehmigungsverfahren sind die artenschutzrechtlichen Belange abzu prüfen
Boden	Nr. 7 a	Überwiegend bebaute Fläche, keine natürlichen Bodenverhältnisse Altstandort (Galvanikbetrieb) im Plangebiet	nein **	Altstandortuntersuchung erforderlich
Wasser	Nr. 7 a	Keine Gewässer und Brunnen im Plangebiet	nein	
Luft /Klima	Nr. 7 a	Gewerbeklimatop, starke Veränderung der Klimaelemente, hohe Schadstoffbelastung, Nutzungsintensivierungen sind problematisch Kaltluftstau durch die vorhandene Bebauung	nein **	Klimatisch- lufthygienisches Fachgutachten erforderlich siehe Empfehlungen
Wirkungsgefüge	Nr. 7 a	nicht betroffen	nein	
Landschaft	Nr. 7 a	nicht betroffen	nein	
biologische Vielfalt	Nr. 7 a	nicht betroffen	nein	
Mensch und Bevölkerung	Nr. 7 c	nicht betroffen	nein**	Siehe Luft/Klima, Emissionen
Kultur- und sonstige Sachgüter	Nr. 7 d	nicht betroffen	nein	
Wechselwirkungen zwischen 7 a, c, d	Nr. 7 i	nicht betroffen	nein	
Vermeidung von Emissionen	Nr. 7 e	Das Plangebiet wird von drei Seiten von Hauptverkehrsstraßen/ Autobahnzubringern/A 46 begrenzt und Wohn- und Gewerbenutzung umgeben – Vorbelastungen beachten.	nein **	Untersuchungen von Emissionen, die vom Plangebiet ausgehen und von außen darauf einwirken
Umgang mit Abfall + Abwasser	Nr. 7 e	Kanäle sind vorhanden	nein	
Umgang mit Energiebedarf	Nr. 7 f	nicht betroffen	nein	
Erhaltung der Luftqualität	Nr. 7 h	Vorbelastungen Luftqualität sind vorhanden	nein	
Schutzkategorien	Nr. 7 g	nein		
<b>Ergebnis:</b>		Sollte nach dem Vorliegen der Untersuchungen und der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls eine UVP-Pflicht nicht gegeben sein und sind durch die Planung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, so ist eine formelle Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB nicht erforderlich – das Planverfahren der Innenentwicklung kann im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB fortgeführt werden.		
mitzuprüfende Alternativen und Empfehlungen, Fazit		Aus lufthygienisch/ stadtklimatischen Gründen sowie der Stadtbildwirksamkeit sollten Begrünungsmaßnahmen und Dachbegrünungen auf Flachdächern festgesetzt werden. Schallschutzfestsetzungen sind notwendig. Ein Begrünungskonzept sollte erstellt werden.		

\*) „ja“ nur dann, wenn durch die vorgesehene Planung erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB)

\*\*\*) Umweltbelange, die besonders im Planverfahren zu prüfen sind,